

BESONDERE GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

SOLARNOVA BAUWERKINTEGRIERTE PHOTOVOLTAIKMODULE (BIPV)



Es gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ in der jeweils gültigen Fassung.

A. GEWÄHRLEISTUNG

solarnova gewährleistet für die Dauer von fünf Jahren ab Übergabe der Module an den Letztverkäufer, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (Punkt B), die von solarnova produzierten und gelieferten Solarmodule für die Gebäudeintegration frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produktes haben.

Bei der Übergabe erkennbare Mängel sind solarnova oder dem autorisierten Verkäufer unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Kaufdatum, mitzuteilen. Später auftretende Mängel oder nicht sofort erkennbare Mängel sind solarnova oder dem autorisierten Verkäufer ebenfalls innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis des Mangels schriftlich mitzuteilen.

Sollte ein Modul nicht mangelfrei sein, wird solarnova den Mangel im Wege der Nachbesserung kostenlos beseitigen oder kostenfrei ein mangelfreies Modul liefern. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Endkunde nach seiner Wahl eine weitere Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Jeder Mängelanzeige ist der Original-Kaufbeleg zum Nachweis des Zeitpunktes des Erwerbs beizufügen. Die Rücksendung von Produkten an solarnova oder den autorisierten Verkäufer ist erst nach schriftlicher Zustimmung von solarnova zulässig.

B. GEWÄHRLEISTUNGSVORAUSSETZUNG

Die solarnova-Gewährleistung gilt nur für Module, die auf der Rückseite ein lesbares solarnova-Typenschild tragen. Berechtigter ist der Eigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts eines Gewährleistungsfalles. Auf Module, die außer zu Reparaturzwecken aus- und wieder eingebaut oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt wurden, finden die solarnova-Gewährleistungsbedingungen keine Anwendung.

Die solarnova-Gewährleistung gilt innerhalb der Europäischen Union. Ansprüche können nur innerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungslaufzeit geltend gemacht werden.

Diese Gewährleistung gilt nur bei bestimmungsgemäßem Gebrauch sowie bei ordnungs- und sachgemäßer Anwendung, Installation, Benutzung und Wartung. Insbesondere sind unsere technischen Hinweise zur Installation von bauwerkintegrierter Photovoltaik (BIPV) in der zum Zeitpunkt der Installation aktuellen Fassung zu beachten.

Eine Inanspruchnahme von solarnova gemäß Punkt A ist ausgeschlossen, wenn die Beeinträchtigung hervorgerufen wurde durch:

- ★ externe Einflüsse, wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemischen Substanzen oder Verschmutzungen,
- ★ Vandalismus, Zerstörung durch externe Einflüsse und / oder Personen / Tiere,
- ★ die Benutzung auf mobilen (nicht ortsfesten) Einheiten, wie Fahrzeugen / Schiffen,
- ★ unsachgemäßen Gebrauch oder einen anderen Zweck, der die vor Ort geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften unberücksichtigt lässt,
- ★ Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten wie z.B. Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder andere extreme Wettersituationen, wie z.B. Wirbelstürme, Hagel oder regional nicht zu erwartende Schneemengen,
- ★ übermäßige Erschütterung oder
- ★ Handlungen Dritter und anderer Ereignisse und Unfälle, die außerhalb der üblichen Nutzung der Module liegen und auf die solarnova keinen Einfluss hat.

Aufgrund des hohen Qualitätsstandards der bei BIPV-Modulen verwendeten Gläser kann Glasbruch nur durch Fremdeinflüsse verursacht werden. Eine erweiterte Gewährleistung wird deshalb ausgeschlossen.

C. LEISTUNG

Bei Vorlage der Originalrechnung, des Lieferdatums und der Seriennummer wird solarnova nach verbindlicher Feststellung des Gewährleistungsfalles Ersatz leisten wahlweise durch:

- ★ Austausch des Moduls mit einem identischen oder vergleichbaren Modul,
- ★ Reparatur des Moduls,
- ★ Lieferung eines zusätzlichen Moduls oder technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung oder
- ★ Erstattung der Wiederbeschaffungskosten für ein ähnliches/baugleiches Modul, reduziert um eine jährliche lineare Abschreibung, gemessen an einer Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Die Wahl der Leistung obliegt dem Ermessen von solarnova. Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von Modulen bewirkt keine Verlängerung des Zeitraums der gewährten Gewährleistung. Bei Ersatzlieferung geht das ausgetauschte Modul in das Eigentum von solarnova über. Im Fall der Zusatz- oder Ersatzlieferung werden die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Transportkosten nicht von solarnova übernommen. Eine Versendung von Modulen an solarnova ohne vorherige schriftliche Zustimmung von solarnova wird nicht angenommen.

D. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Durch diese Gewährleistungen werden weitergehende Ansprüche gegen solarnova, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden nicht begründet. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens vereinbarter Beschaffenheiten und für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz bzw.

anderweitig kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird. Der Gesamthaftungsumfang aus der Garantie ist der Höhe nach begrenzt auf den 1,25-fachen Kaufpreis, den der Kunde ausweislich seiner Rechnung für die Module an die Garantiegeberin gezahlt hat.

Alle Ansprüche müssen binnen sieben Tage nach Kenntnis des Garantiefalls gegenüber dem Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden.

Diese Gewährleistungsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und den Regelungen des internationalen Privatrechts. Gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, bleiben trotz der vorstehenden Wahl deutschen Rechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), die Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem diese Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben anwendbar, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

Gewährleistungsgeberin ist die solarnova Deutschland GmbH, Am Marienhof 6, 22880 Wedel.

E. GÜLTIGKEIT

Diese Fassung des Dokuments „Besondere Gewährleistungsbedingungen solarnova bauwerkintegrierte Photovoltaikmodule (BIPV)“ gilt für alle ab dem 1. Februar 2014 an den Endverbraucher verkauften BIPV-Module der solarnova.

solarnova*

Deutschland GmbH

Am Marienhof 6
22880 Wedel
Deutschland

T +49 4103 91208 0
F +49 4103 91208 10

info@solarnova.de
www.solarnova.de